



Forschungsgemeinschaft
Tag der Briefmarke
im Bund Deutscher Philatelisten



Forschungsgemeinschaft Tag der Briefmarke e.V.

Satzung

Forschungsgemeinschaft Tag der Briefmarke e.V.
im Bund Deutscher Philatelisten e.V.
Dr. Horst Schmollinger, Langkofelweg 5, 12247 Berlin
Berlin, im Oktober 2018

Neue Fassung
beschlossen auf der
34. Mitgliederversammlung
am 20. Oktober 2018
im Haus der Philatelie in Bonn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Forschungsgemeinschaft Tag der Briefmarke e.V.“, im Folgenden kurz Forschungsgemeinschaft genannt.
- 1.2 Sitz der Forschungsgemeinschaft ist München. Der geschäftsführende Vorstand kann auch einen anderen Sitz festlegen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 11452 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck der Forschungsgemeinschaft ist die Erforschung der Geschichte des Tages der Briefmarke in aller Welt und seine Förderung.
- 2.2 Im Sinne der Förderung der Philatelie unterstützt sie die philatelistische Sammeltätigkeit zum Thema „Tag der Briefmarke“.
- 2.3 Zur Unterrichtung der Mitglieder und Interessierter gibt sie gedruckte und digitale Veröffentlichungen heraus und unterhält eine Webseite.
- 2.4 Die Forschungsgemeinschaft fördert die Pflege von Kontakten der Mitglieder untereinander.
- 2.5 Die Forschungsgemeinschaft ist in politischer und religiöser Hinsicht neutral.
- 2.6 Die Forschungsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2.7 Die Forschungsgemeinschaft kann ihre Tätigkeit auch auf andere deutsche Sammelgebiete erweitern und Mitglied anderer Vereinigungen mit gleichartigen oder verwandten Zwecken werden.

- 2.8 Beim Tod eines Mitgliedes kann die Forschungsgemeinschaft auf Antrag Hinterbliebener bei der Verwertung des philatelistischen Nachlasses behilflich sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Forschungsgemeinschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen oder Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts des In- und Auslandes auf schriftlichen Antrag - auch mit einem Kontaktformular auf der Webseite – an den Vorstand erworben werden.
- 3.3 Für minderjährige Personen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Voraussetzung für deren Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. angeschlossenen Organisation.
- 3.4 Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft in der Forschungsgemeinschaft ist die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V. Ordentliche Mitglieder aus dem Ausland müssen einer philatelistischen Vereinigung angehören, die einem Mitgliedsverband der Fédération Internationale de Philatélie angeschlossen ist. Der Nachweis über diese Mitgliedschaftsverhältnisse ist dem Vorstand bei Antragstellung sowie im Laufe der Mitgliedschaft auf Anforderung zu erbringen.
- 3.5 Der Aufnahmeantrag ist zugleich die Anerkennung der Satzung.
- 3.6 Der Vorstand teilt den Mitglieds-Aufnahme-Antrag in der nächsten Rundsendung an die Mitglieder mit. Der Antrag ist angenommen, wenn innerhalb

- von 30 Tagen nach dem Datum der Rundsendung kein begründeter Einspruch eines Mitgliedes dagegen beim Vorstand eingegangen ist. Über die endgültige Annahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.7 Der Antragsteller wird von der Aufnahme oder deren Ablehnung ohne Angabe von Gründen unterrichtet.
- 3.8 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern Personen ernannt werden, die sich um die Forschungsgemeinschaft außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Beschlussfassung darüber obliegt der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.9 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitgliedertreffen und sonstigen Veranstaltungen der Forschungsgemeinschaft berechtigt und erhält deren Veröffentlichungen.
- 4.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlungen zu stellen.
- 4.3 Auf den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 4.4 Ein anwesendes Mitglied kann nur bis zu zwei abwesende Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht auf dem von der Forschungsgemeinschaft dafür herausgegebenen Formular nachzuweisen.

- 4.5 Jedes natürliche ordentliche Mitglied kann in den Vorstand oder andere Organe der Forschungsgemeinschaft gewählt werden.
- 4.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Forschungsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist gehalten, den Zweck der Forschungsgemeinschaft zu fördern und soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften mit-helfen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mit-gliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im I. Quartal des Jahres, spätestens jeweils bis zum 31. März, für das volle Geschäftsjahr im Voraus zu bezahlen.
- 6.3 Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag unverzüglich nach der Aufnahme zu zahlen.
- 6.4 Nach dem 1. Juli neu eingetretene Mitglieder zah-len den halben Jahresbeitrag.
- 6.5 Der Vorstand kann den Beitrag für Personenge-sellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erhöhen.
- 6.6 Inländische Mitglieder sollen den Beitrag durch eine Einzugsermächtigung abbuchen lassen.
- 6.7 Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann der Schatzmeister den Beitrag durch Nachnahme einziehen. Die entstehenden Kosten trägt das Mit-glied.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt.
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur bis zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres vorliegen und durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 7.3 Der Ausschluss geschieht durch den Vorstand, wenn
 - a) das Mitglied erheblich gegen die Grundsätze und Belange oder gegen den Zweck oder die Satzung der Forschungsgemeinschaft verstößt;
 - b) das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- 7.4 Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Er wird in der nächsten Rundsendung den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 7.5 Gegen den Ausschluss hat die betroffene Person das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ehemaligen Mitgliedes gegen

- über der Forschungsgemeinschaft und deren Vermögen. Zur Verfügung gestellte Forschungsergebnisse verbleiben der Forschungsgemeinschaft.
- 7.7 Die der Forschungsgemeinschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses zu leisten. Allgemeine Veröffentlichungen der Forschungsgemeinschaft verbleiben beim ehemaligen Mitglied.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe der Forschungsgemeinschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand der Forschungsgemeinschaft besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Wird einem Mitglied des Vorstandes auf einer dazwischen liegenden Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert, so endet seine Amtszeit. Die betreffende Mitgliederversammlung kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Beauftragung vornehmen.

- 9.4 Für die Wahl ist ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- 9.5 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- 9.6 Bei Stimmengleichheit für einen Bewerber findet ein zweiter Wahlgang zur Besetzung dieses Amtes statt. Kommt es auch dann zu Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 9.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Forschungsgemeinschaft befugt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn – und soweit – der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 9.8 Die Geschäftsführung der Forschungsgemeinschaft obliegt dem Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.9 Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung die Rechnung des letzten Geschäftsjahres als Kassenbericht vor. Er hat für den pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen.
- 9.10 Scheiden während des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstandes aus – vom Fall in § 9 Abs. 3 abgesehen – so beauftragen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes ein Mitglied der Forschungsgemeinschaft mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 9.11 Der Vorstand behandelt die Angelegenheiten der Forschungsgemeinschaft auf Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung telefonisch,

- durch schriftliche Umlaufverfahren und auf ähnlichen Wegen fassen.
- 9.12 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 9.13 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
 - 9.14 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten entstandene notwendige Auslagen ersetzt.
 - 9.15 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitarbeiter für Spezialgebiete oder für Sonderaufgaben berufen. Die Berufungen müssen den Mitgliedern in Rundsendungen bekannt gemacht werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.
- 10.3 Einsprüche und Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 10.4 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Schatzmeister die Leitung.

- 10.5 Jede Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen hat. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 10.6 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der Mehrheit wird nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder, sondern von der Summe der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen ausgegangen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.7 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.8 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
 - f) Satzungsänderungen.
- 10.9 Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) den Ort und den Tag der Versammlung,
 - b) den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der Stimmen der vertretenen Mitglieder,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einbe-

- rufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie gemäß §10 Abs. 2 der Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war,
- f) die gestellten Anträge,
- g) die gefassten Beschlüsse und
- h) das Ergebnis der Wahlen.

- 10.10 Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten allen Mitgliedern zuzustellen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis acht Wochen nach der Zustellung kein begründeter Einspruch vorliegt.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es nach seiner Ansicht besondere, zwingende Umstände erforderlich machen oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Forschungsgemeinschaft unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe hierzu verlangt wird.
- 11.2 Die für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden hier sinngemäß Anwendung.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden.
- 12.2 Anträge zur Satzungsänderung sind zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung der Forschungsgemeinschaft

- 13.1 Über die Auflösung der Forschungsgemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei-viertel der abgegebenen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf dieser Versammlung vertreten sind.
- 13.2 Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite innerhalb von zwei Monaten einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 13.3 Bei Auflösung der Forschungsgemeinschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes entscheidet die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 14.3 Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 14.4 Den Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten, die sie zur Sicherung des Vereinszweckes erhalten, unbefugt zu anderen Zwecken, als dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, für andere als die vorgegebenen Vereinszwecke oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.

Anmerkung

Die Forschungsgemeinschaft Tag der Briefmarke e.V. ist am 25. November 1984 im bayerischen Ebersberg gegründet worden. Sie wurde am 5. September 1985 unter der Nummer VR 11452 beim Amtsgericht München, Registergericht, in das Vereinsregister eingetragen. Änderungen gab es am 12. Juni 1997, am 10. Mai 1998, am 29. November 1999, am 30. Oktober 2003 und zuletzt am 20. Oktober 2018.